

Beitragsordnung Grill Freunde Velpke e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung in der Fassung vom 16. Juni 2014.

§2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Beitragsordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliedsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 30.12.2014 in Velpke die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit dem Geschäftsjahr 2015 am 01.01.2015 in Kraft und wird jedem Gründungsmitglied ausgehändigt.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§4. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres, d. h. erstmalig bis zum 31.12.2016. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

2. Die Höhe der einzelnen Beiträge wurde auf o. g. Mitgliederversammlung wie folgt beschlossen:

Aktive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von EUR 120,00 Euro.

Fördermitglieder entrichten, wenn sie natürliche Personen sind, einen Jahresbeitrag von mindestens EUR 60,00 Euro.

Minderjährige bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zahlen keinen Beitrag. Minderjährige ab dem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres haben den halben Mitgliedsbeitrag (60,00 Euro) zu entrichten.

3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitglieds und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

5. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

6. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Monats möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um einen weiteren Monat. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.

7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
Bankverbindung:

IBAN: DE 6383 0654 0800 0484 5420

BIC: GENODEF1SLR

Bank: Deutsche Skatbank, Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG

8. Die Beiträge des Vereins sind durch Überweisung auf oben angegeben Vereinskonto zu entrichten.

9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von EUR 2,50 zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben.

10. Die Mitgliedsbeiträge sind wahlweise monatlich zu je 1/12 des Jahresbeitrages am 1. eines jeden Monats oder jährlich zum 1.1. jeden Jahres zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung. Beginnt die Mitgliedschaft unterjährig, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.